

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 86 (1989)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Das soziale Basel : Fakten und grundsätzliche Aspekte

**Autor:** Tschudi, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838381>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das soziale Basel

## Fakten und grundsätzliche Aspekte

*Im Rahmen eines Blockseminars (26. Juni 1988) des Institutes für Volkswirtschaft, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum der Universität Basel, legte der Departementssekretär des Wirtschafts- und Sozialdepartementes des Kantons Basel-Stadt, Dr. iur. Hans Marti Tschudi in einem Vortrag zum Thema «Das soziale Basel» Fakten, Aspekte und Zielsetzungen der sozialen Arbeit dieses Stadt-Kantons dar. Die vom Referenten gemachten Darlegungen sind von grundsätzlichem Gehalt und dürften deshalb das Interesse weiter Kreise beanspruchen.*

*p.sch.*

Der soziale Rechtsstaat ist eine relativ junge Erscheinung. Durch Verfassungsrevisionen und durch die Gesetzgebung hat er sich schrittweise entwickelt. Seine Zielsetzungen sind die soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit im Hinblick auf ein menschenwürdiges Dasein. Wollten wir diese Zielsetzungen analog der deutschen Sozialgesetzgebung ausformulieren, so wäre dies gleichzusetzen mit:

- gleiche Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen,
- Schutz und Förderung der Familie,
- Möglichkeit des Erwerbs des Lebensunterhaltes durch frei gewählte Tätigkeit und
- Abwendung oder Ausgleich besonderer Belastungen des Lebens durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Diese soziale Sicherheit, oder anders ausgedrückt, die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards braucht zu ihrer Finanzierung eine leistungsfähige Wirtschaft, wie sie in den Industriestaaten besteht. Im Vordergrund steht dabei, dass der Sozialstaat den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Er fördert die Entfaltung der Individualität ebenso wie die Entfaltung des Menschen als eines Glieds der Gemeinschaft und beruht auf der allseitigen und gegenseitigen Verantwortung der gesamten Bevölkerung, die im Begriff der Solidarität zusammengefasst ist. Alle zur Definition des Sozialstaates verwendeten Kriterien sind in weiten Bereichen offen und damit abhängig von der Entwicklung der Gesellschaft und ihrer öffentlichen Meinung. Der Sozialstaat hat einen dynamischen Charakter. Sein Inhalt kann somit nie abschliessend festgehalten werden.

Stellt man sich die Frage, ob Basel ein sozialstaatliches Gebilde ist, so hängt die Antwort weitgehend auch mit der Qualifikation der rechtlichen Situation in der Schweiz zusammen. Die Bundesverfassung erkennt seit ihrer Annahme im Jahre 1874 in Artikel 2 «die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt» als eines der Ziele der Eidgenossenschaft. 1947 ist durch die

neuen Wirtschafts- und Sozialartikel diese Sozialzielbestimmung ergänzt worden, indem Artikel 31bis den Bund anhält, «die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen» zu treffen. So wurde zum Beispiel die allgemeine Zuständigkeit für die Arbeitsschutzgesetzgebung (BV Art. 34ter Abs. 1 lit. a) eingeführt. Die Grundlagen zur Sozialversicherung wurden schon 1890 mit der verfassungsrechtlichen Normierung einer Kranken- und Unfallversicherung (BV Art. 34bis) gelegt. Sie wurden in der Bundesverfassung sukzessive erweitert, wie zum Beispiel mit der Einführung des Artikels über die obligatorische Arbeitslosenversicherung im Jahre 1976 (BV Art. 34novies). Besonders wichtig war die Annahme des revidierten Art. 34quater über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (1972), der ein umfassendes Sozialprogramm und insbesondere die ehrgeizige Zielsetzung enthält, dass die Renten der staatlichen AHV den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Zusammen mit der beruflichen Vorsorge durch Pensionskassen soll den Be-tagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht werden (BVG vom 25. Juni 1982). Neben den beiden zentralen Gebieten des Sozialstaates, Arbeitneh-merschutz und soziale Sicherheit, erschliesst die Bundesverfassung für die soziale Tätigkeit des Staates weitere Bereiche: Sozialer Wohnungsbau (BV Art. 34sexies) und Mieterschutz (BV Art. 34septies), Stipendienwesen (BV Art. 27quater), Konsumentenschutz (BV Art. 31sexies), Schutz und Förde-rungsmassnahmen für Selbständigerwerbende (BV Art. 31bis), um nur einige dieser Kompetenzen zu nennen.

Auch die Verfassung des Kantons Basel-Stadt enthält einige Bestimmun-gen, welche als soziale Verpflichtung verstanden werden müssen. Sie datie-ren fast alle aus dem letzten Jahrhundert, d.h. von 1889, dem Jahr der Annahme der zur Zeit in Kraft stehenden Kantonsverfassung. So wird in § 11 als grundsätzliche Aufgabe des Staates verstanden, «nach Kräften für die Wohlfahrt des Volkes zu wirken und dessen Erwerbsfähigkeit zu heben». Es wird die Unterbringung und Erziehung verwahrloster und gebrechlicher Kinder geregelt (KV § 14), die öffentliche Fürsorge als Aufgabe des Kantons bezeichnet (KV § 16), dem Staat die Verpflichtung überbunden, über die Krankenpflege zu legiferieren und diese zu unterstützen (KV § 17). Auch soll er freiwillige Bestrebungen im Hinblick auf die Fürsorge für das Alter fördern und unterstützen (KV § 17).

Die Schweiz im allgemeinen und Basel im speziellen verfügen über sämt-liche Arten von Sozialversicherungen, die nach internationalem Massstab für notwendig erachtet werden. Qualitativ befinden sich jedoch einzelne dieser Zweige im Rückstand, zum Beispiel die Mutterschafts- und Krankenversi-cherung, während andere leistungsfähiger und moderner sind. Hier sind in erster Linie die AHV und die IV zu nennen. Der Kanton kennt darüber hinaus Beihilfen. Es handelt sich hierbei – um die wichtigsten zu nennen – um die Alters- und Invalidenbeihilfe als Zusatz oder alternativ zu den Bun-desergänzungsleistungen, Mietzinszuschüsse oder durch den Kanton subven-tionierten Wohnungsbau.

## Die Tätigkeiten des Wirtschafts- und Sozialdepartementes

Richten wir im folgenden das Augenmerk auf das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt. Es ist dasjenige Departement der kantonalen Verwaltung, welchem die Wahrnehmung der wesentlichsten Aufgaben im Sozialbereich übertragen ist. Dies wird einerseits in der Organisationsstruktur des baselstädtischen Sozialwesens, andererseits in den Zahlen für die Ausgaben des Departements sichtbar. Die gesamten Aufwendungen des Departements beliefen sich gemäss Budget 1988 auf rund 213 Millionen Franken. 85 bis 90 Prozent dieser gesamten Ausgaben wurden als Subventionen an Dritte verteilt. Davon entfielen der weitaus grösste Teil, d.h. 95 Prozent, auf Sozialbeiträge inklusive Fürsorgeleistungen. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies für 1987 rund 142 Millionen Franken, der Betrag für 1988 lag bei 156 Millionen Franken, die allein vom Wirtschafts- und Sozialdepartement für die soziale Wohlfahrt aufgewendet werden. Gesamthaft hält der Kanton 240 Millionen Franken für diesen Bereich bereit. Auffallend ist, dass sich der Bund an den Gesamtausgaben der Kantone in einem nur geringen Ausmass beteiligt. Die Sparmassnahmen des Bundes in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass die Kantone gerade im Sozialbereich wesentlich mehr belastet werden. Dies trifft insbesondere für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zu.

### Amt für Sozialbeiträge

Die wohl kostenintensivsten Bereiche sind seit etwa einem Jahr im neugeschaffenen Amt für Sozialbeiträge zusammengefasst: Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Mietzinszuschüsse und Krankenkassenbeiträge. Wenn das Einkommen trotz AHV-, IV- und Bundesergänzungsleistungen nicht ausreicht, die anrechenbaren Ausgaben zu decken, richtet der Kanton Basel-Stadt zusätzlich kantonale Beihilfen aus. Die Anspruchsberechtigung dieser der Natur der Bundesergänzungsleistungen entsprechenden Beihilfen bemisst sich nach den jeweils definierten Einkommensgrenzen. Durch diese Beiträge ist ein Rentner im Kanton Basel-Stadt in der Regel besser gestellt als in den meisten übrigen Kantonen. Auch Mietzinszuschüsse und Krankenversicherungsbeiträge sind kantonale Leistungen, die einkommensabhängig an Kantonseinwohner ausgeschüttet werden.

Diese Beiträge haben in Basel eine lange Tradition. Schon 1926 wurde in unserem Kanton eine Altersfürsorge geschaffen, 22 Jahre vor Inkrafttreten der eidgenössischen AHV. Die kantonale Invalidenfürsorge besteht bereits seit 1956, vier Jahre bevor die eidgenössische Invalidenversicherung ihre Wirkung entfaltete. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Sozialversicherungswerke erhielten die kantonalen Renten den Charakter von Zusatzleistungen. 1966 wurden mit der neuen Ordnung des Bundes bezüglich Ergänzungsleistungen zur AHV und IV die kantonale Altersfürsorge zur kan-

tonalen Altershilfe und die kantonale Invalidenfürsorge zur kantonalen Invalidenhilfe.

In der Folge mussten die kantonalen Sozialeinrichtungen immer wieder an die veränderten Bundesgesetze angepasst werden, was der Transparenz in diesem komplexen Bereich nicht förderlich war. Es ist nun einerseits Aufgabe der Verwaltung, durch eine angemessene Reorganisation eine Optimierung und gleichzeitig auch Rationalisierung in dem Sinne zu erreichen, dass eine verbesserte Koordination zwischen den staatlichen einerseits und den privaten Stellen andererseits stattfindet, damit die Leistungen im Sozialbereich materiell verbessert werden und das Verfahren für den Bezüger einfacher, schneller und durchsichtiger wird. Von der Zusammenfassung von Leistungen beispielsweise, welche mit der Schaffung des Amtes für Sozialbeiträge Wirklichkeit geworden ist, verspricht man sich mehr soziale Gerechtigkeit durch einheitliche Regelungen und mehr Transparenz für das System und seine Gesamtkosten für Bürger und Politiker. Auf der gesetzgeberischen Ebene sind ähnliche Bestrebungen im Gange. Leistungen werden nach Möglichkeit und unter Abstimmung der Leistungskriterien in einem Erlass zusammengefasst. Als praktisches Beispiel hierfür ist das Einführungsgesetz zum ELG vom 11. November 1987 zu nennen. Verschiedene Erlasse konnten hier zusammengefasst werden.

## Neue Probleme im Wohnungswesen

Die Wohnpolitik eines Kantons erweist sich als wichtiger sozialer Faktor. Grundlegend ist das Funktionieren des Wohnungsmarktes. Erst dort, wo der Markt versagt, kann und soll das Gemeinwesen Hilfestellung anbieten. Schwierigkeiten ergeben sich besonders, wenn es gilt, bereits heute zu prognostizieren, auf welchen Gebieten der Wohnungsmarkt zukünftig Mängel aufweisen wird. Man erwartet für die nächsten Jahre eine zunehmende Verschärfung der bekannten Randgruppenproblematik. Waren früher ganze Bevölkerungsschichten sozial benachteiligt, stellt sich heute mehr und mehr das Phänomen ein, dass die Allgemeinheit über einen gewissen Wohlstand verfügt, während einzelne und Gruppen verschiedener Art in eine Randsituation geraten (Drogen- und Aidsproblematik, psychisch belastete Personen, «autonome Gruppen», Alleinerziehende usw.). Diese Gruppen bereiten bereits heute erhebliche Schwierigkeiten, und in vielen Fällen ist nur oberflächlich geholfen, wenn zum Beispiel eine Wohnung an einen Obdachlosen abgegeben wird, da die Obdachlosigkeit Ausdruck viel tiefer liegender Probleme ist.

Die soziale Hilfe im Wohnungswesen unseres Stadtkantons setzt sich vor allem aus den folgenden fünf Komponenten zusammen:

- Einkommensschwächere Familien mit drei oder mehr Kindern erhalten einen Beitrag an die Miete in der Höhe von 10 bis 30 Prozent des Mietzinses. Die Abstufung des Beitrages richtet sich nach der Einkommenssituation der anspruchsberechtigten Familie. Da Familien mit drei oder

- mehr Kindern in unserem Kanton recht selten geworden sind (noch rund 2000), darf man die Bedeutung dieser Einrichtung nicht überschätzen. Nur etwa 30 Familien beanspruchen eine entsprechende Hilfe.
- Für einkommensschwächere Familien mit Kindern steht eine beschränkte Anzahl von Kommunalwohnungen zur Verfügung. Diese Wohnungen bieten – bei einem Mietzins von Fr. 260.– bis 300.– für eine 3-Zimmer-Wohnung – einen relativ bescheidenen Komfort, werden jedoch laufend modernisiert.
  - Für Obdachlose wurde eine Anzahl von Notwohnungen gebaut. Die Mietzinse sind äusserst günstig. Eine 3-Zimmer-Wohnung kostet ca. 160 Franken, eine 5-Zimmer-Wohnung ca. 230 Franken im Monat. Die Nachfrage ist entsprechend gross, doch sind Notwohnungen nur für eine Übergangszeit und keinesfalls als Dauerlösung gedacht.
  - Zu nennen ist in diesem Bereich auch die kantonale Notschlafstelle, die häufig von Obdachlosen benützt wird.
  - Neben dem Bund richtet auch der Kanton Subventionen für den Wohnungsbau aus. Der Staat fördert hiermit den privaten Wohnungsbau, indem er Zuschüsse an die Fremd- und Eigenkapitalkosten leistet, was eine Verbilligung der Mietzinse zur Folge hat. Die Mietzinse werden von Amtes wegen kontrolliert. Die Vermietung solcher Wohnungen ist an Einkommensgrenzen geknüpft, die gesetzlich geregelt sind und regelmässig der Teuerung angepasst werden.

### Kampf gegen die «neue» Arbeitslosigkeit

Zu erinnern ist einerseits an die im Verhältnis zu anderen Kantonen hohe Arbeitslosigkeit, andererseits an die spezielle Arbeitsmarktsituation aufgrund der geographischen Lage im Dreiländereck. Die dem Arbeitsamt zur Verfügung stehenden klassischen Instrumente im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit seien hier nur kurz aufgezählt: Stellenvermittlung, Präventivmassnahmen und Auszahlung der Arbeitslosenversicherungsgelder, kantonale Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosenfonds. Das Arbeitsamt ist also nicht bloss Zahlstelle für die Ausrichtung von Arbeitslosengeldern, es ergreift vielmehr auch präventive Massnahmen. Es befasst sich in einer speziellen Abteilung mit Weiterbildung, Arbeitseinsätzen und betreut Arbeitslose durch seine Sozialberatung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Behindertenbereich. Geistig wie körperlich behinderten Mitmenschen muss vermehrt die Möglichkeit geboten werden, ebenfalls am Erwerbsleben teilzunehmen. Die Grundlage zu entsprechenden Massnahmen bildet der Sozialstellenkredit für die Anstellung und Weiterbeschäftigung von behinderten Mitarbeitern beim Kanton Basel-Stadt (Budget 1985: 3 Millionen Franken; Budget 1988: 4,5 Millionen Franken). Aber die trotz guter Arbeitsmarktlage eher ansteigende Sockelarbeitslosigkeit kann nicht allein durch den kantonalen Sozialstellenkredit aufgefangen werden. Auch die Privatwirtschaft hat hier, d.h. bei den «Schwervermittelbaren», eine wichtige Aufgabe und Mitverantwortung zu übernehmen.

Als ein immer wichtiger werdender sozialpolitischer Faktor gerade auch für das Arbeitsamt erweist sich die Ausländerpolitik. Hier spielen im Rahmen der Erteilung von Arbeitsbewilligungen neben wirtschaftspolitischen auch sozialpolitische Überlegungen eine Rolle. Restriktive Zulassungsregelungen sowie Erhaltung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen den sozialen Schutz der einheimischen Bevölkerung gewährleisten.

Die erheblichen Leistungen des Kantons (1987: 24,3 Millionen Franken) können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Arbeitslosenunterstützung um eine von den Kantonen vollzogene Bundesaufgabe handelt. Die kantonalen Gesetze verstehen sich als Ergänzungs- und Ausführungserlasse zu den bundesrechtlichen Bestimmungen. Erfreulich ist die Zusammenarbeit mit dem Nachbarkanton Basel-Landschaft, mit welchem seit längerem eine intensive Kooperation im Bereich Umschulung und Weiterbildung aufgenommen werden konnte. Sozialpolitische Auswirkungen auf die Region ergeben sich insbesondere auch durch die Beschäftigung vieler Grenzgänger.

Wie die zukünftige Arbeitsmarktpolitik aussehen wird, lässt sich schwer voraussagen. Es ist anzunehmen, dass die Annäherung an die EG einen gewissen Zwang in Richtung Übernahme der grosszügigeren EG-Regelungen mit sich bringen wird, d.h. eine weitere Öffnung des Arbeitsmarktes. Wichtig ist für die Zukunft:

- bessere Koordination der staatlichen und privaten Anstrengungen
- Überschaubarkeit für den Betroffenen
- Schliessung von noch bestehenden Versorgungslücken
- konsequente Förderung aller Massnahmen, die sicherstellen, dass die Arbeitsmarktpolitik tendenziell nicht zu einer ausschliesslich staatlichen Aufgabe wird.

Es geht in Zukunft darum, vermehrt dahin zu wirken, dass auf diesem Gebiet auch die privatwirtschaftliche soziale Verantwortung wirksam wahrgenommen wird.

## Hilfe für Behinderte

Neben Alten, Arbeitslosen und Obdachlosen sind es auch die Behinderten, für die der Sozialstaat essentielle Leistungen erbringt. Ausgangspunkt ist die Bundesverfassung, in deren Art. 34quater zur Invalidenversicherung ausgeführt wird, dass diese den Existenzbedarf des invaliden Mitmenschen angemessen decken und die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleisten soll. Dieses Gefäss ist durch die Kantone mit den unterschiedlichsten Leistungen zu füllen. Dabei steht das sozialpolitische Ziel im Vordergrund, möglichst vielen behinderten Menschen eine aktive Beteiligung am Gesellschaftsleben zu ermöglichen. Gefordert wird aber auch vermehrte Selbstverantwortung des einzelnen.

Im Kanton Basel-Stadt bemüht sich die IV-Regionalstelle um die Anliegen der Behinderten. Ein wichtiges Hilfsmittel ist hierbei die Berufsberatungs-

stelle, der die Aufgabe der beruflichen Eingliederung der Behinderten anvertraut ist. Jährlich betreuen die IV-Regionalstellen über 16 000 Behinderte. Bei all diesen Menschen stellen sich mannigfache Berufsprobleme, weil ihre Erwerbsfähigkeit durch Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall eingeschränkt ist.

In unserer Gesellschaft hat der Behinderte die Pflicht, trotz Invalidität die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit – auch eine Teilerwerbsfähigkeit – auszuerschöpfen. «Eingliederung vor Rente» nennt man diese Zielsetzung. Sie wird aber in zunehmendem Masse durch die Wirtschaftsentwicklung gefährdet. So segensreich sich die moderne Technik zugunsten der beruflichen Eingliederung der geistig nicht beeinträchtigten, sozial anpassungsfähigen körperlich behinderten Menschen auswirkt, so nachteilig erweist sich die fortschreitende technische Entwicklung für die sehr viel grössere Gruppe, welche behinderungs- und/oder altersbedingt auf körperlich und geistig wenig anspruchsvolle Tätigkeiten angewiesen ist. Die sogenannten «einfachen Arbeitsplätze» fallen sowohl in der industriellen Fertigung als auch im Dienstleistungssektor immer mehr der Rationalisierung zum Opfer. Die Anforderungen an das Qualifikationspotential sind erheblich gestiegen. Gefordert wird:

- Leistung qualitativer und quantitativer Art
- Mobilität in den Einsatzmöglichkeiten
- Konstanz in Ausdauer und möglichst lückenlose Präsenz am Arbeitsplatz
- soziale Anpassung und Einordnungsfähigkeit und -bereitschaft.

Die Zukunftsaussichten sind somit nicht sehr ermutigend, und es wird uns wohl immer weniger gelingen, allen Menschen im erwerbsfähigen Alter, also auch den Behinderten, bezahlte Arbeitsplätze anbieten zu können.

Einen Lösungsansatz für die Behindertenbeschäftigung sehen gewisse Postulanten in einem Quotensystem, nach dem Unternehmer verpflichtet würden, einen bestimmten Anteil Behinderte zu beschäftigen. Gegnerische Stimmen führen die Handels- und Gewerbefreiheit ins Feld: Eine solche Regelung sei ein Eingriff in das freiheitlich orientierte Wirtschaftssystem und deshalb fragwürdig. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine derartige Massnahme einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit darzustellen vermag, welcher aber sozialpolitisch motiviert und somit zulässig wäre. Dem Quotensystem gegenüber könnte man allenfalls die Frage aufwerfen, ob es nicht, schematisch und undifferenziert angewendet, eine Lösung sei, die wirtschaftlich und sozial bald an ihre Grenzen stossen müsste. Um solches zu vermeiden ist jeder Arbeitgeber aufgerufen, selber seinem Betrieb angepasste Lösungen zu suchen und zu finden, mit anderen Worten seinen Teil der sozialen Verantwortung zu übernehmen.

Anzustreben ist, dass der Behinderte eine bestmögliche und ganzheitliche Ausbildung und Weiterbildung und damit eine Förderung seiner Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erhält. Dabei spielt die Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung, der Selbständigkeit und der Eigenverantwortung eine entscheidende Rolle. Auf seiten des Arbeitgebers soll eine Reduktion des «Anstellungsrisikos» erreicht werden, beispielsweise durch vorübergehende oder dauernde Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dies

wäre eine denkbare Alternative zum Quotensystem. Des weiteren sind Einarbeitungsbeiträge in Form von IV-Taggeldern und Entlastung von administrativen Verpflichtungen, welche im Zusammenhang mit der Behindertenbeschäftigung stehen, gangbare Wege.

## Hilfe zur Selbsthilfe

Reissen alle Netze, so bleibt die Hilfe der Fürsorge. Bürger und Kantons-einwohner werden nach Massgabe des geänderten Fürsorgegesetzes (1982) unterstützt. Die Revision hat eine Zusammenfassung der bis anhin getrennten Unterstützungstätigkeiten für Bürger und Einwohner gebracht; ferner wurde das Wohnsitzprinzip für die Unterstützung auch auf kantonaler Ebene eingeführt. Das Fürsorgeamt der Stadt Basel, wie es heute heisst, ist nach wie vor eine Institution der Bürgergemeinde, doch werden die Defizitbeträge durch die Einwohnergemeinde gedeckt.

Die öffentliche Fürsorge hat in erster Linie zu beraten, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und den Hilfesuchenden nur, soweit es nötig ist, finanziell zu unterstützen. Ihr Ziel ist, Hilfe zur Bewältigung von Notlagen zu bieten, ohne damit ein durch dauernde Unterstützung entstehendes Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen. Finanzielle Leistungen erfolgen nur bei Bedürftigkeit, welche laut gesetzlicher Definition dann vorliegt, wenn der Betroffene ausserstande ist, die für sich und seine Angehörigen notwendigen Mittel zu beschaffen. Die Unterstützung, die nicht auf Geldleistungen beschränkt ist – denkbar sind vielmehr auch Gutscheine, Naturalien oder direkte Unterbringung – deckt den notwendigen Lebensbedarf unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Bedürftigen. Die Ansätze, die ihre Basis in den Richtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartementes finden, werden jeweils der Teuerung angepasst. Als entscheidender Grundsatz für die Fürsorge gilt das Subsidiaritätsprinzip: Die öffentliche Unterstützung wird in der Regel erst ausgerichtet, wenn die unterhalts- und unterstützungspflichtigen Personen nicht in der Lage sind, für den Bedürftigen aufzukommen, und wenn die Leistungen der Sozialversicherung erschöpft oder ungenügend sind. Zur Abklärung der Situation ist der Bedürftige verpflichtet, über seine finanziellen Verhältnisse sowie über diejenigen der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen vollständig Auskunft zu geben. Anders als bei den übrigen genannten staatlichen Hilfen besteht für Fürsorgeleistungen eine Rückerstattungspflicht des Bezügers respektive seiner Verwandten. Die Fürsorgebehörden müssen die im Zivilgesetzbuch genannten Personen auf ihre Unterstützungspflicht hinweisen, sie zur Zahlung anhalten und gegebenenfalls bereits auf die Behörden übergegangenen Ansprüche geltend machen. Ebenfalls zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer für sich, seinen Ehegatten oder für unmündige Kinder Fürsorgeleistungen bezogen hat, sofern er in günstige finanzielle Verhältnisse kommt. Diese Verpflichtung überträgt sich sogar auf die Erben bis zur Höhe des erhaltenen Vermögens.

Die sozialpolitischen Schwerpunkte und Forderungen, die sich aus der Tätigkeit und der Erfahrung der öffentlichen Fürsorge ergeben, überdecken sich weitgehend mit den bereits besprochenen sozialen Postulaten und ergänzen diese:

- Erhaltung der Arbeitsplätze
- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- Erhaltung und Schaffung von günstigem Wohnraum
- Sicherung und Ausbau eines sozialen Existenzminimums
- Bekämpfung des Alkohol- und Drogenmissbrauches
- Stärkung der Familie
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und der Region.

Der Kanton Basel-Stadt erbringt einerseits aufgrund bundesrechtlicher Verpflichtung, andererseits aus eigener Initiative erhebliche Leistungen im Sozialbereich. Diese sind trotz staatlicher Sparbemühungen (Reorganisation, Stellenabbau, Ausgabenbegrenzung) nicht gesunken. Im Gegenteil: Nach wie vor besteht der Wille, den Sozialstaat weiter auszubauen.

## Aus Kantonen und Gemeinden

### Thurgau: Herbstversammlung der KöF

Die Information über Stipendien und Ausbildungszulagen im Kanton Thurgau durch Christian Etter und die Leistungen des Kantons Thurgau an Heimplazierungen durch Sonderschulinspektor Herbert Wyss standen im Zentrum der diesjährigen Herbstkonferenz der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge in Sirnach. Ferner informierte Paul Holenstein vom kantonalen Fürsorgeamt über den neuen Kontenplan, der 1989 in Kraft tritt und auch für die Fürsorgerechnung wesentliche Neuerungen mit sich bringt.

Im Anschluss an die Begrüssung durch Präsident Alfred Küpfer, der anstelle des verhinderten Chefs des Kantonalen Rechnungs- und Stipendienwesens, Ruedi Buzek, die beiden Referenten Christian Etter und Herbert Wyss besonders willkommen hiess, nahm Etter zu Fragen der Ausbildungsförderung im Kanton Thurgau Stellung.

Im Verlaufe eines kurzen geschichtlichen Abrisses wies Etter darauf hin, dass früher die sozialen Verhältnisse den vom Kind zu ergreifenden Beruf festlegten, während heute die moderne Arbeitsproduktion eine Vielzahl moderner Berufe mit sich bringe. Die grössere Mobilität von neuen Arbeitskräften habe die qualitativen Anforderungen ansteigen lassen und dazu geführt, dass für die Schweiz die Ausbildungsförderung heute auch eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt. Es gehe um die Breiten- und nicht um die Spitzenförderung und Ziel des Stipendienwesens sei es, die Chancengleichheit zu wahren und die Nachwuchsförderung zu verstärken. Sonderschulinspektor Herbert Wyss zeigte die Möglichkeiten der Einweisung in Sonderschulheim, Fürsorgeheim oder Jugendanwaltschaftsheim auf. Für die